

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 01.01.2019

Hannover, den 3. Januar 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Schlichtungskommission vom 3. November 2017 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

89. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 3. November 2017

Aufgrund des § 29a Absatz 8 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000 S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016 S. 139), hat die Schlichtungskommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 70), zuletzt geändert durch die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2017 S. 152), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zur Anlage 9 folgende Fassung:
„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.
2. § 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst ergeben sich aus Anlage 9.“
3. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.
 - b) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind.“

- c) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nr. 9 Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2017“.

- bb) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen eingesetzt sind und deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:“.

- d) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„Nr. 10 Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2019

Für die Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis

- am 31. Dezember 2018 nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 9 fiel und
- über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht,

gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2019 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. ¹Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2019 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). ²Die am 31. Dezember 2018 in dieser Stufe zurückgelegte Stu-

fenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. ³Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2018 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁴Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁵Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.

3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf.
4. ¹Ist das ab dem 1. Januar 2019 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige

Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. ²Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. ³Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die ausübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Änderung der Dienstvertragsordnung

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2017

Die Schlichtungskommission

Baumann-Czichon Dr. Abramowski